

Vf. 203-IV-20 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn R.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg und die Richter Uwe Berlit, Klaus Schurig und Andreas Wahl

am 19. November 2020

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 15. November 2020 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Antragsteller gegen § 2 Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 10. November 2020.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erließ am 10. November 2020 die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) (SächsGVBl. S. 574). Die Verordnung trat am 11. November 2020 in Kraft (§ 11 Abs. 1 SächsCoronaSchVO vom 10. November 2020) und tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft (§ 11 Abs. 2 SächsCoronaSchVO vom 10. November 2020).

§ 2 SächsCoronaSchVO vom 10. November 2020 lautet auszugsweise wie folgt:

§ 2 **Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen**

(1) ¹Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen gestattet. ²Private Ansammlungen, Zusammenkünfte, Veranstaltungen sowie Feiern in eigener Häuslichkeit sind mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen oder mit insgesamt maximal fünf Personen gestattet.

(2) In Einrichtungen und Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(3) ¹Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen sowie bei Angeboten nach § 32 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist. ²Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. ³Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

(4) – (5) (...)

Der Antragsteller, der Schüler eines beruflichen Gymnasiums ist, rügt mit seiner Verfassungsbeschwerde eine Verletzung seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 16 SächsVerf. Diese resultiere daraus, dass der Mindestabstand im Unterricht weder eingehalten werden müsse noch könne und dass weder geeignete Maßnahmen zum Gesundheitsschutz getroffen worden seien noch die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt hinreichend erfolge. Die beschlossenen Maßnahmen beliefen sich lediglich auf eine Lüftungsempfehlung und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Diese seien nicht geeignet und würden auch nicht konsequent umgesetzt. Eine Rechtfertigung für die Ausnahme von der

Abstandsregel in Schulen bestünde nicht, weil Studien teilweise nahelegten, dass deutlich mehr Schüler infiziert gewesen seien als offiziell bekannt; die gegenläufige Studie des Leipziger Universitätsklinikums sei zweifelhaft. Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter dauerten oftmals eine Woche und kämen daher zu spät, weil bereits vorher weitere Mitschüler erkranken könnten. Die Kontaktnachverfolgung reiche zeitlich nicht weit genug zurück. Das Zulassen des Schulbesuchs bei leichten Krankheitssymptomen sei kontraproduktiv und begünstige mit den langen Bearbeitungszeiten beim Gesundheitsamt Masseninfektionsergebnisse.

Eine Beschwerde sei direkt zum Verfassungsgerichtshof zulässig, weil er als Schüler eines Gymnasiums durch das Fehlen wirkungsvoller Schutzvorkehrungen unmittelbar gesundheitlich gefährdet werde. Zudem sei die Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Gesellschaft.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß die einstweilige Außervollzugsetzung des § 2 Abs. 3 SächsCoronaSchVO vom 10. November 2020, soweit sich dieser auf Schulen bezieht.

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat zum Verfahren Stellung genommen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis gegeben.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, über den nach § 15 SächsVerfGHG entschieden werden kann (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 17. April 2020 – Vf. 51-IV-20 [e.A.]; Beschlüsse vom 9. August 2018 – Vf. 82-IV-18 [e.A.] und Vf. 83-IV-18 [e.A.]), ist unzulässig. Der Antragsteller hat bereits den auch im verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren geltenden Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gemäß § 27 Abs. 2 SächsVerfGHG (SächsVerfGH, Beschluss vom 6. August 2020 – Vf. 115-IV-20 [e.A.]; vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2020 – 1 BvQ 73/20 – juris; Beschluss vom 16. Mai 2020 – 1 BvQ 55/20 – juris Rn. 4; Beschluss vom 10. April 2020 – 1 BvQ 26/20 – juris Rn. 3; Beschluss vom 7. April 2020 – 1 BvR 755/20 – juris Rn. 3 m.w.N. jeweils zu § 90 Abs. 2 BVerfGG) nicht beachtet (1., 2.). Auch in der Sache wäre die begehrte einstweilige Anordnung nicht zu erlassen (3.).

1. Der Antragsteller hat die ihm zumutbare Möglichkeit, gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung im Wege einer Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 24 Abs. 1 SächsJG und eines Eilrechtsschutzverfahrens gemäß § 47 Abs. 6 VwGO vorzugehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 6. August 2020 – Vf. 115-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 28. Mai 2020 – Vf. 69-IV-20; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 18. April 2020 – 1 BvR 829/20 – juris Rn. 9). Damit könnte zeitnah und effektiv (Eil-)Rechtsschutz gewährt werden (vgl. auch SächsOVG, Beschluss vom 10. Juni 2020 –

3 B 194/20 – juris; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 18. September 2020 – 1 S 2831/20 – juris; jeweils zur Abstandsregel im Schulbereich).

Umstände, unter denen ein solches Vorgehen ausnahmsweise nicht abverlangt werden kann (vgl. hierzu etwa BVerfG, Beschluss vom 29. April 2020 – 1 BvQ 47/20 – juris Rn. 11; Beschluss vom 18. April 2020 – 1 BvR 829/20 – juris Rn. 10 f.; Beschluss vom 9. April 2020 – 1 BvR 802/20 – juris Rn. 1, 8; Beschluss vom 7. April 2020 – 1 BvR 755/20 – juris Rn. 4), sind nicht erkennbar. Insbesondere hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht bislang – soweit ersichtlich – nicht unter Würdigung des aktuellen Standes des Pandemiegeschehens und des jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über die von dem Antragsteller angegriffene Vorschrift und die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen entschieden. In seinem Beschluss vom 10. Juni 2020 (3 B 194/20) war es zwar der Ansicht, dass eine der Vorgängerregelungen der hier angegriffenen Bestimmung (namentlich § 2 Abs. 4 SächsCoronaSchVO vom 3. Juni 2020) die bestmögliche Erfüllung der bestehenden Schutzpflichten gegenüber den betroffenen Personengruppen sicherstelle, dem lag aber noch die damalige epidemiologische Situation in Sachsen zu Grunde, welche dadurch gekennzeichnet war, dass die täglichen Neuinfektionen stark zurückgegangen waren. Mittlerweile liegen erkennbar andere Umstände vor (erheblicher Wiederanstieg der Inzidenzzahlen, vgl. die Veröffentlichung der täglichen Zahlen auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt; z.B. am 18. November 2020 insgesamt 38.342 Infektionsfälle durch Labortests bestätigt, 1.513 Fälle mehr als am Vortag, <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>, abgerufen am 19. November 2020), die eine ergebnisoffene Neubewertung nahelegen. Zudem betraf die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts die Abstandsregel in Grundschulen und stützte sich daher maßgeblich auf die besondere Situation von Kindern im Grundschulalter.

2. Eine Entscheidung ist auch nicht ausnahmsweise in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG geboten.
 - a) Eine Vorabentscheidung wegen allgemeiner Bedeutung der Sache kommt nicht in Betracht (vgl. SächsVerfGH, Beschlüsse vom 25. Juni 2020 – Vf. 59-IV-20 [HS] und Vf. 65-IV-20 [HS] u.a.; Beschluss vom 28. Mai 2020 – Vf. 50-IV-20 [HS]; vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2020 – 1 BvR 1630/20 – juris Rn. 11 f.; Beschluss vom 9. Juni 2020 – 1 BvR 1230/20 – juris Rn. 11; Beschluss vom 3. Juni 2020 – 1 BvR 990/20 – juris Rn. 12; Beschluss vom 24. April 2020 – 1 BvR 900/20 – juris Rn. 6). Insbesondere wirft die Verfassungsbeschwerde nicht allein verfassungsrechtliche Fragen auf, die der Verfassungsgerichtshof auch ohne vorherige fachgerichtliche Aufbereitung der tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgrundlagen beantworten könnte; die fachgerichtliche Prüfung reicht zudem über die dem Verfassungsgerichtshof mögliche Prüfung hinaus (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 6. August 2020 – Vf. 115-IV-20 [e.A.]; Beschluss vom 25. Juni 2020 – Vf. 59-IV-20 [HS]; Beschluss vom 28. Mai 2020 – Vf. 50-IV-20 [HS] m.w.N.).

- b) Es ist auch weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass dem Antragsteller durch das Erfordernis, zunächst das Sächsische Obergerverwaltungsgericht anrufen zu müssen, ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde. Der pauschale Verweis auf die „akute und allgemeine Gefährdungslage“ genügt nicht. Auch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gewährt effektiven Eilrechtsschutz.
3. Die Voraussetzungen zum Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung liegen auch deswegen nicht vor, weil – auch bei zu Gunsten des Antragstellers unterstellter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität – die Verfassungsbeschwerde mangels ausreichender Begründung unzulässig ist, weil die besonderen Voraussetzungen für eine Verletzung einer staatlichen Schutzpflicht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf (hierzu SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Januar 2020 – Vf. 48-IV-19 m.w.N.; vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016, BVerfGE 142, 313 [337 f. Rn. 70] m.w.N.; Urteil vom 26. Februar 2020, BVerfGE 153, 182 [268 Rn. 224 f.] m.w.N.; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 18. September 2020 – 1 S 2831/20 – juris Rn. 10 ff.) hier jedenfalls nicht dargelegt sind.

III.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Entscheidung einstimmig durch Beschluss nach § 15 Satz 1 SächsVerfGHG getroffen.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Grünberg

gez. Berlit

gez. Schurig

gez. Wahl